

Leistungen zur Bildung und Teilhabe: <u>Lernförderbedarf</u>		Eingangsstempel der Behörde
A. Angaben zum Leistungsbezug: Die folgende Leistung ...		
☐ SGB II ☐ Wohngeld ☐ SGB XII ☐ AsylbLG ☐ Kinderzuschlag (bitte Bescheidkopie beifügen) ☐ wurde mir / uns bereits bewilligt.	Nr. der Bedarfsgemeinschaft: 52302 // _____ Wohngeld-Nr.: _____ / _____ / _____ Aktenzeichen: _____ Aktenzeichen: _____ ☐ habe ich / haben wir am _____ beantragt (bitte Antragsdaten beifügen)	

B. Angaben zur Schülerin bzw. zum Schüler, für die*den ein Lernförderbedarf geltend gemacht wird		
(Name)	(Vorname)	☐ männlich ☐ weiblich ☐ divers
(Geburtsdatum und -ort)	(Staatsangehörigkeit)	(aktuelle Klassen-/Jahrgangsstufe)
(Straße/Hausnr.)	(PLZ, Ort)	(falls volljährig: freiwillig E-Mail / Tel.)

C. Falls minderjährig: Angaben zur erziehungsberechtigten Person (Mutter, Vater)		
(Name)	(Vorname)	☐ männlich ☐ weiblich ☐ divers
(Geburtsdatum und -ort)	(Staatsangehörigkeit)	(freiwillig Telefonnummer)
(Straße/Hausnummer, falls abweichend zu B)	(PLZ, Ort, falls abweichend zu B)	(freiwillig E-Mail-Adresse)

D. Datenschutz/Allgemeines	
Ich bin damit einverstanden, dass die erforderlichen Daten bei der besuchten Schule eingeholt werden und entbinde diese daher, auch für eventuelle Rückfragen, hiermit von ihrer Schweigepflicht. Diese Zustimmung wird freiwillig abgegeben und kann jederzeit widerrufen werden.	☐ ja ☐ nein
Ich bin damit einverstanden, dass die Schule anonymisierte Daten für ein Monitoring verwendet, mit dem die Bundesregierung den Erfolg des Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona“ bewerten will.	☐ ja ☐ nein
Besteht bei der unter B genannten Person eine Dyskalkulie (Rechenschwäche), Legasthenie oder eine andere Lern- oder Leistungsstörung? <i>Falls ja, fügen Sie bitte einen Nachweis über die Diagnose bei.</i>	☐ ja ☐ nein
Haben Sie für die unter B genannte Person Leistungen der Eingliederungshilfe (z. B. für Lerntherapie) nach § 35 a SGB VIII beim Jugendamt beantragt oder erhalten? <i>Falls ja, fügen Sie als Nachweis bitte den Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid des Jugendamtes bei.</i>	☐ ja ☐ nein
Wird die unter B genannte Person im Rahmen des Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona“ gefördert? <i>Bitte beachten: Doppelförderungen sind insoweit ausgeschlossen.</i>	☐ ja ☐ nein
Wird die Lernförderung auf Grund von Fehlzeiten im Unterricht von sechs Wochen oder länger beantragt? (z. B. auf Grund eines Unfalles oder einer längeren Krankheit) <i>Falls ja, fügen Sie als Nachweis bitte ein ärztliches Attest bei.</i>	☐ ja ☐ nein
Bei berufsbildenden Schulen: Erhält die unter B genannte Person eine Ausbildungsvergütung?	☐ ja ☐ nein

E. Angaben zur Lernförderung: die Nachhilfe (Dienstleistung gegen Entgelt) soll durch folgenden Anbieter erfolgen:
(Name und Anschrift des Lernförderanbieters)

F. Hinweis
Zur Prüfung eines Lernförderbedarfs müssen alle für eine Entscheidung notwendigen Angaben vorliegen, insbesondere dieses Formular mit der vollständig ausgefüllten Bestätigung der Schule, sowie ein Lernförderangebot. Die Vorlage weiterer Unterlagen wird vorbehalten. Den Vertrag mit dem Lernförderanbieter sollten Sie in eigenem Interesse erst dann abschließen, wenn Sie wissen, ob und in welcher Höhe die Lernförderkosten übernommen werden. Beachten Sie bitte, dass Sie bei einem vorzeitigen Vertragsabschluss die anfallenden Kosten ganz oder teilweise selbst tragen, wenn keine oder eine geringere Bewilligung erfolgt.

Ich bestätige die Richtigkeit der vorstehenden Angaben:	
(Ort/Datum)	(Unterschrift der unter C genannten Person bzw. der unter B genannten Person bei Volljährigkeit)

Bestätigung der Schule zum Lernförderbedarf von _____ (Schüler*in)

Diese Seite darf ausschließlich nur von der Schule ausgefüllt werden

- Ohne diese Bestätigung kann kein Bedarf festgestellt werden. Die Schule wird daher um Mithilfe gebeten. Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. eintragen.
- Qualifizierter Gruppenunterricht ist in der Regel angemessen. Falls Einzelunterricht (Präsenz/online) erforderlich ist, wird eine schulische Begründung benötigt.

G. Bedarf: die schulischen Angebote decken den folgenden Bedarf nicht, d.h. hierfür ist **Nachhilfe gegen Entgelt** erforderlich:

Schulfach/Kurs	akt. Noten- durchschnitt	Note / Datum letzte Klassen-/Kursarbeit	Zur Bedarfsdeckung erforderliche Lernförderung insgesamt:
.....		I	Beginn: ☐ ab dem lfd. Monat ☐ ab dem _____ Ende: ☐ bis _____ ☐ Schulhalbjahr ☐ Schuljahr Einheiten: ☐ 90 Minuten pro Woche, bis zu 120,00 € je Monat ^{a)} ☐ 180 Minuten pro Woche, bis zu 190,00 € je Monat ^{a)} ☐ 270 Minuten pro Woche, bis zu 240,00 € je Monat ^{a)} ☐ abweichend: _____
.....		I	
.....		I	
.....		I	
^{a)} entspricht Kleingruppenunterricht im Rahmen der örtlichen Angebotsstruktur. Falls unzureichend, ist eine gesonderte Begründung erforderlich.			
Die Nachhilfe ist geeignet, weil insbesondere keine gegenteilige Schullaufbahnpflicht vorliegt bzw. weil ein Schulwechsel oder eine Wiederholung der Klassen-/Jahrgangsstufe aus schulischer Sicht nicht angezeigt ist: ☐ ja ☐ nein			
Die Nachhilfe ist erforderlich, weil der bescheinigte Bedarf nicht durch schulische Förderung gedeckt werden kann: ☐ ja ☐ nein			
Auch mit dem Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ kann der Bedarf nicht gedeckt werden: ☐ ja ☐ nein			
Mit der Nachhilfe besteht eine positive Versetzungs-/ Schulabschluss-/ Zielerreichungsprognose: ☐ ja ☐ nein			

H. Begründung des Bedarfs (Mehrfachnennungen möglich)

- ☐ Die schulischen Leistungen sind unzureichend. Zur Lernziel-Erreichung ist ein höheres Leistungsniveau notwendig anlässlich ...
- ☐ der Versetzung bzw. einer drohenden Versetzungsgefährdung
 - ☐ der Erleichterung des Einstiegs in eine weiterführende Schule
 - ☐ einer voraussichtlich nicht erfolgreichen Teilnahme am Unterricht der nachfolgenden Jahrgangsstufe
 - ☐ der Erlangung eines guten Schulabschlusses zur Chancensteigerung am Ausbildungsmarkt (ab Klasse 9)
 - ☐ der Verbesserung der sprachlichen Fähigkeiten in der deutschen Sprache
(ggf. bei Migrationshintergrund: Die Muttersprache ist
 - ☐ des Fernbleibens vom Unterricht auf Grund einer Erkrankung / eines Unfalls für mindestens sechs Wochen
 - ☐ sonstiges: (ggf. zusätzliches Blatt verwenden)

I. weitere Angaben zum außerschulisch ergänzenden Lernförderbedarf des*der unter B genannten Schülers*Schülerin

- Entstand der unter G bescheinigte Lernförderungsbedarf vor dem 1. Juli 2021? ☐ ja ☐ nein
- Beruhet der unter G bescheinigte Lernförderbedarf auf unentschuligten Fehlzeiten?
Falls ja, ist ein Anzeichen einer Verhaltensänderung erkennbar? ☐ ja ☐ nein
- Bestehen Anhaltspunkte auf ... → eine Lese-/Rechtschreibschwäche? ☐ ja ☐ nein
→ Dyskalkulie? ☐ ja ☐ nein
→ eine vergleichbare dauerhafte Lernbehinderung/Lernschwäche? ☐ ja ☐ nein
Falls ja: Wurde schulischerseits empfohlen, eine Jugendhilfe, z.B. Lerntherapie (§ 35a SGB VIII) zu beantragen? ☐ ja ☐ nein
Wenn nein, warum nicht?
- Erhält der*die Schüler*in eine schulische Lernförderung und die ergänzend erforderliche Nachhilfe in dem unter G angegebenen Umfang muss auf diese schulische Förderung abgestimmt sein? ☐ ja ☐ nein
- Werden die Lernfortschritte der Nachhilfe von der Schule begleitet, so dass die Schule das Jobcenter bzw. die Stelle für Bildung und Teilhabe informieren wird, wenn die Nachhilfe nicht die erforderlichen Ziele erreicht? ☐ ja ☐ nein
Hinweis falls nein: Nachhilfekosten werden dann -sofern die weiteren Voraussetzungen vorliegen- in der Regel für längstens drei Monate übernommen. Im Falle eines Folgebedarfs ist eine neue Bescheinigung erforderlich.
- Werden besondere Anforderungen an die Qualifikation der Nachhilfekraft (z. B. päd. Kompetenz) gestellt? ☐ ja ☐ nein
Falls ja, welche?
- Ist die privatrechtliche Dienstleistung, die der unter E genannte Lernförderanbieter gegen Entgelt erbringen soll, geeignet, um den unter G bescheinigten außerschulischen ergänzenden Lernförderbedarf zu decken? ☐ ja ☐ nein
- Bei berufsbildenden Schulen: Handelt es sich um einen Bildungsgang mit Ausbildungsvergütung? ☐ ja ☐ nein

► **Schulischer Ansprechpartner bei Rückfragen** (Name, Telefon, E-Mail-Adresse (freiwillig))

(Ort, Datum)

(Unterschrift der bestätigenden Lehrkraft)

Stempel der Schule

Lernförderung im Bildungs- und Teilhabepaket

Bei Schülerinnen und Schülern wird eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen.

Lernförderbedarfe werden in der Regel von der Schule berücksichtigt. Es sollte also grundsätzlich nicht notwendig sein, dass Eltern einen Vertrag mit einem Nachhilfeanbieter abschließen, um **gegen Entgelt** einen Lernförderbedarf zu decken. Um die schulrechtlich festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen, kann allerdings im **begründeten Ausnahmefall** eine außerschulische Lernförderung (auch Nachhilfe genannt) notwendig sein. Sie ist in der Regel **nur kurzzeitig notwendig, um vorübergehende Lernförderbedarfe zu beheben**. Außerdem soll sie unmittelbare schulische Angebote **lediglich ergänzen**. Die unmittelbaren **schulischen Angebote haben in jedem Fall Vorrang^{b)}** und nur dann, wenn diese im Einzelfall nicht ausreichen, kommt außerschulische Lernförderung in Betracht. **Verbesserungen zum Erreichen einer besseren Schulartempfehlung stellen regelmäßig keinen Grund für eine Lernförderung dar.**

Eine außerschulische Lernförderung kann im Einzelfall beispielsweise erforderlich werden, wenn ...

- aufgrund einer mindestens sechswöchigen krankheitsbedingten und ärztlich bescheinigten Fehlzeit nach Auffassung des Lehrpersonals ein Nachholbedarf besteht.
- familiäre außergewöhnliche Belastungssituationen (Todesfall, Scheidung der Eltern oder Erziehungsberechtigten) zu einem erheblichen Leistungsabfall geführt haben.
- das letzte Zeugnis in mindestens einem Fach die Note mangelhaft oder ungenügend ausweist oder diese Benotung für das kommende Zeugnis zu erwarten ist.
- in dem jeweiligen Fach zwar ein durch die Zeugnisnote bestätigtes „ausreichendes“ Leistungsniveau erreicht wurde, aber Leistungsdefizite bestehen, die die Entwicklung und den Lebensbereich des Kindes beeinträchtigen.
- dies zur Erreichung der nach schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten Lernziele auch bei fehlender Versetzungsfähigung notwendig ist.

Es ist eine auf das Schuljahresende bezogene prognostische Einschätzung **unter Einbeziehung der schulischen Förderangebote** zu treffen. Wenn das Lernziel objektiv nicht mehr erreicht werden kann, besteht kein Anspruch auf Lernförderung.

Liegt die **Ursache** für den vorübergehenden Lernförderbedarf in unentschuldigtem Fehlen oder vergleichbaren Ursachen und bestehen keine Anzeichen für eine nachhaltige Verhaltensänderung, ist Lernförderung ebenfalls nicht erforderlich. Lernförderbedarfe können im Rahmen der pädagogisch ohnehin gebotenen Diagnoseaufgaben der Lehrkräfte an Schulen festgestellt werden.

Wenn eine Nachhilfe erforderlich ist und unmittelbare schulische Angebote nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen, sollen **vorhandene schulnahe Strukturen** für eine Lernförderung genutzt werden, da diese am ehesten geeignet sind, die jeweiligen Defizite des*der Schülers*Schülerin zu beheben.

Zu den schulischen Angeboten zählen individuelle Maßnahmen wie Lernpläne und strukturelle Förderungen wie Förderkurse. Schulische Angebote sind solche, die von der Schule in ihrer Eigenschaft als Bildungseinrichtung angeboten werden. Schulnahe Förderstrukturen, insbesondere Angebote von Fördervereinen, gehen über das schulische Angebot hinaus und schließen einen ergänzenden Bedarf nicht aus. **Doppelförderungen im Rahmen staatlicher Zusatzprogramme sind allerdings ausgeschlossen.**

Die Kosten einer Lernförderung/Nachhilfe sind angemessen, wenn die Lernförderung im Rahmen der örtlichen Angebotsstruktur auf kostengünstige Anbieterstrukturen zurückgreift. Die Angemessenheit der Höhe der Vergütung richtet sich ferner nach dem konkret benötigten Bedarf und den ortsüblichen Sätzen. Lernförderung soll sowohl aus zeitlichem als auch finanziellem Aspekt **auf die Lehrpläne abgestimmt** sein.

Jede Förderung bezieht sich immer nur auf das **Schuljahr**. Je förderbedürftigem Fach können i.d.R. bis zu 36 Zeitstunden pro Schuljahr bewilligt werden (48 Unterrichtseinheiten á 45 Minuten). Bei höheren Bedarfen wird i.d.R. die Zusage befristet. Verlängerungen sind bei entsprechender Folge-Begründung möglich.

Beispiele: Nachhilfebedarf in ...	Unterrichtseinheiten á 45 Min.	1 x 90 Min./W reicht für	2 x 90 Min./W reicht für	3 x 90 Min./W reicht für
einem Unterrichtsfach	48	ca. 6 Monate	ca. 3 Monate	ca. 2 Monate
zwei Unterrichtsfächern	96	das Schuljahr	ca. 6 Monate	ca. 4 Monate
drei Unterrichtsfächern	144	das Schuljahr	ca. 8 Monate	ca. 6 Monate

^{b)} in RLP z.B.: Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Frauen und Jugend v. 22.11.06 „Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund“ (943 B, 3097/05), Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur v. 28.08.07 „Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben“ (9321, 2308/07) u.v.m.